

Abfallsatzung

Inhaltsübersicht/Gliederung

Teil I

- § 1 Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Einsammlung
- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)
- § 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 9 Abfallgefäße
- § 10 Restmüllgefäße
- § 11 Bioabfallgefäße
- § 12 Papiergefäße
- § 13 Nachbarschaftsgefäße
- § 14 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 15 Einsammlungstermine/öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 17 Allgemeine Pflichten
- § 18 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Teil II

- § 19 Gebühren
- § 20 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Teil III

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Speicherung personenbezogener Daten
- § 23 Inkrafttreten

Abfallsatzung

Stand 01.12.2020

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes (Verband) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2020 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Verbandes (Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Fronhausen, Gladenbach, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Neustadt (Hessen), Steffenberg, Wohratal, Wetter (Hessen))

(A b f a l l s a t z u n g - A b f s -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 7, 8 Abs. 1 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416)

i. V. mit § 8 der Verbandssatzung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2020

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Teil I

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Verband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung des Verbandes umfasst das Einsammeln der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den Landkreis Marburg-Biedenkopf.

- (3) Der Verband informiert und berät im Sinne von § 46 KrWG im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung des Verbandes unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Verband eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Verband nicht durch Er-

fassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, insbesondere Behälterglas und Leichtverpackungen, etc..

- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Verband in dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) für den Landkreis Marburg-Biedenkopf zu den angegebenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Der Verband führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt, sofern die Abholung am Grundstück nach § 9 Abs. 7 nicht ausgeschlossen ist.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Der Verband sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
 - c) Sperrige Abfälle
 - d) Kühl- und Gefriergeräte und Elektrogeräte
 - e) Altmetall
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen in den dazu zugeteilten Gefäßen zu sammeln und am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
Die Farben der bereitgestellten Gefäße werden wie folgt festgelegt:
für Bioabfall: grüne Tonne/graue Tonne mit grünem Deckel
für Altpapier: blaue Tonne/graue Tonne mit blauem Deckel
Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt 4-wöchentlich, die Abfuhr der Bioabfälle 2-wöchentlich.
- (3) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
 - a) 120 l 48 kg maximal zulässige Nutzlast
 - b) 240 l 96 kg maximal zulässige Nutzlast

- c) 1.100 l 440 kg maximal zulässige Nutzlast.
- (4) Die in Abs. 1 Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung der Abfälle der Buchstaben c) und e) ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des vom Verband bereitgestellten Vordrucks oder online über die Homepage des Verbandes zu bestellen. Die Abholung der Abfälle des Buchstaben d) ist über die Firma Integral zu bestellen.
- (5) In die in Abs. 2 genannten Wertstoffbehälter dürfen keine Fremdstoffe eingefüllt werden, die die Verwertung erschweren oder behindern. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Verband oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr der Wertstoffe zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Wertstoffbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder Altpapierbehältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 19 Abs. 13 eingesammelt.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Der Verband sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung über die Kommunen:
- a) Bauschuttkleinmengen bis 0,1 cbm pro Person und Woche
 - b) Ast- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen:
Ast- und Strauchschnitt muss aus holzigem Material sein und die Aststärke muss an der Schnittfläche einen Durchmesser von mindestens 2 cm haben.
 - c) Metallschrott
 - d) Wertstoffe
- (2) Für die Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a, c und d genannten Abfälle zur Verwertung stellen die Kommunen Container zur Verfügung.
- (3) Die Kommunen richten für die Einsammlung von Astschnitt in eigener Regie Astschnittplätze ein oder stellen Astschnittcontainer auf.
- (4) Die Standorte der Container und die Lage der Astschnittplätze werden einmal jährlich mit dem Abfuhrkalender veröffentlicht.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und am Vorabend des Abfuhrtages unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- | | | |
|----|---------|-----------------------------------|
| a) | 80 l | 40 kg maximal zulässige Nutzlast |
| b) | 120 l | 48 kg maximal zulässige Nutzlast |
| c) | 240 l | 96 kg maximal zulässige Nutzlast |
| d) | 1.100 l | 440 kg maximal zulässige Nutzlast |
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Verband oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellen die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Verbandes Behälter („Papierkörbe“) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt unter anderem für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw..

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der Verband den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur die vom Verband den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße bzw. die grauen Gefäße mit grünem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Behälter bzw. die grauen Behälter mit blauem Deckel sind Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen.
- (4) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Verband oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt. Beseitigt der Entsorgungspflichtige die Fehlwürfe nicht, erfolgt eine Sonderabfuhr als Restmüll nach § 19 Abs. 13.
- (5) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Verband nach Bedarf gem. §§ 10 – 13 dieser Satzung.
- (6) Die Abfallgefäße sind am Vorabend an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Verband bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (8) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße dem Benutzungspflichtigen auf dem Grundstück zugänglich sind und dass sie regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (9) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Anschlusspflichtigen sofort Mitteilung an den Verband zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Der Verband stellt schnellstmöglich ein neues Gefäß bereit. An der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Abfallgebühren ändert sich durch die Unterbrechung der Abfuhr von Abfällen nichts.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Änderungen im Gefäßbedarf, die nicht auf eine Änderung der Anzahl der Bewohner eines Grundstückes zurückzuführen sind, werden einmal pro Kalenderjahr kostenlos durchgeführt. Für jede weitere Änderung wird eine Gebühr gemäß § 19 Abs. 10 erhoben.
- (11) Die Abmeldung des gesamten Tonnenbestandes auf einem Grundstück ist schriftlich und mittels vorgedruckten Formulars zu beantragen. Hierbei ist zu erklären, dass auf dem Grundstück niemand mit Wohnsitz gemeldet ist und keine Abfälle mehr auf dem Grundstück anfallen.
- (12) Die nach §§ 10, 11 und 12 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier sind zu Kontrollzwecken mit Behälteretiketten und Transpondern gekennzeichnet. Die Restmüllgefäße sind zusätzlich mit Plaketten zur Zuordnung des Abfuhrhythmus

gekennzeichnet. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Abfuhrunternehmen nicht abgefahren. Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn Plaketten, Behälteretiketten oder Transponder entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

- (13) Der gesamte Tonnenbestand auf Grundstücken öffentlicher Einrichtungen, Vereinen und Verbänden sowie Unterküften für Erntehelfer kann auf schriftlichen Antrag wegen Nichtnutzung saisonal abgemeldet werden.

§ 10

Restmüllgefäße

- (1) Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 60 Liter/Monat Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht (Regelzuteilung). Die Abfuhr erfolgt 2-wöchentlich. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann das Behältervolumen für Restmüll durch Auswahl eines kleineren Gefäßes oder durch Verlängerung des Abfuhrhythmus von zwei auf vier Wochen reduziert werden, wobei die Untergrenze von 20 Litern pro Person und Monat nicht unterschritten werden darf.

Die Behälter werden entsprechend dem jeweiligen Abfuhrhythmus mit R-Plaketten (zweiwöchentliche Abfuhr) oder R1- bzw. R2-Plaketten (vierwöchentliche Abfuhr) gekennzeichnet.

- (3) Ebenfalls auf Antrag können gemäß § 13 auf benachbarten Grundstücken Restmüllgefäße gemeinschaftlich genutzt werden (Nachbarschaftsgefäße). Bei Nutzung von Nachbarschaftsgefäßen gelten die Regelungen für die Sperrmüllanmeldung im Sinne von § 19 (8) und §§ 13 und 14.
- (4) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Verband unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (5) Restmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen, oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind beim Verband und den Mitgliedskommunen gegen eine Gebühr zu beziehen. Abfallsäcke dürfen nur zugebunden bereitgestellt werden.

§ 11

Bioabfallgefäße

- (1) Für die Einsammlung von Bioabfällen wird jedem anschlusspflichtigen Grundstück ein 240 Liter-Gefäß für Bioabfall zugeteilt (Regelzuteilung). Das Gefäßvolumen kann auf schriftlichen Antrag reduziert werden.
- (2) Auf benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag gemäß § 13 Bioabfallgefäße gemeinschaftlich genutzt werden (Nachbarschaftsgefäße).

- (3) Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenpflichtig zugeteilt werden (Zusatzgefäße). Sofern bei der Aufstellung zusätzlicher Biogefäße das Gefäßvolumen für Bioabfall das Gefäßvolumen für Restmüll nicht überschreitet, sind Gebühren nach § 19 Abs. 3 zu entrichten. Für weitere Gefäße werden die Gebühren nach § 19 Abs. 6 (Zusatzgebühren) erhoben.

Zusatzgefäße können frühestens ein Jahr nach ihrer Aufstellung wieder abgemeldet werden. Sofern der Einzug des Gefäßes auf Wunsch des Anschlussnehmers zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen soll, ist dennoch die gesamte Jahresgebühr zu entrichten.

- (4) Auf Grundstücken, die nicht gemäß § 16 Abs. 1 an die öffentliche Abfalleinsammlung angeschlossen sind, werden Gebühren für alle Biogefäße nach § 19 Abs. 6 (Zusatzgebühren) erhoben.
- (5) Bei Nutzung einer Nachbarschaftstonne für Restmüll ist für die Festlegung der Gebührenhöhe für das Biogefäß das Volumen der Biogefäße auf beiden Grundstücken insgesamt zu Grunde zu legen. Das Volumen des Restmüllgefäßes ist zu beachten.

§ 12

Papiergefäße

- (1) Jedem anschlusspflichtigen Grundstück wird ein 240 Liter-Gefäß für Altpapier zugeteilt. Weitere Gefäße werden zugeteilt, bis pro Bewohner mindestens ein Gefäßvolumen von 40 Litern erreicht ist (Regelzuteilung). Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenfrei zugeteilt werden bis ein Volumen von 60 Litern pro Bewohner erreicht ist. Auf schriftlichen Antrag kann ein 120 Liter-Gefäß zugeteilt werden. Werden nicht alle der zugeteilten Gefäße regelmäßig genutzt oder werden die Gefäße nur dergestalt genutzt, dass eine Sammlung des Altpapiers auch mit weniger Gefäßen möglich ist, können die Gefäße vom Verband jederzeit wieder eingezogen werden.
- (2) Auf benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag gemäß § 13 Papiergefäße gemeinschaftlich genutzt werden (Nachbarschaftsgefäße).

Auf Grundstücken, auf denen wegen der Nutzung einer Nachbarschaftstonne für Restmüll nach § 13 kein Restmüllgefäß aufgestellt ist, wird ein Gefäß für Altpapier nur dann gebührenfrei aufgestellt, wenn auf beiden Grundstücken, die die Nachbarschaftstonne gemeinschaftlich nutzen, das Gefäßvolumen von 60 Litern pro Bewohner nicht überschritten wird.

- (3) Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenpflichtig zugeteilt werden (Zusatzgefäße). Für weitere Gefäße werden die Gebühren nach § 19 Abs. 7 (Zusatzgebühren) erhoben.

Zusatzgefäße können frühestens ein Jahr nach ihrer Aufstellung wieder abgemeldet werden. Sofern der Einzug des Gefäßes auf Wunsch des Anschlussnehmers zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen soll, ist dennoch die gesamte Jahresgebühr zu entrichten.

- (4) Auf Grundstücken, die nicht gemäß § 16 Abs. 1 an die öffentliche Abfalleinsammlung angeschlossen sind, werden Gebühren für alle Papiergefäße nach § 19 Abs. 7 (Zusatzgebühren) erhoben.

- (5) Betrieben und ähnlichen Einrichtungen werden zusätzliche Gefäße auf Antrag gebührenfrei zugeteilt, wobei das Volumen der aufgestellten Restmüllgefäße nicht überschritten werden darf. Der Verband entscheidet über die Anzahl und Größe der Behältnisse.

§ 13

Nachbarschaftsgefäße

- (1) Die Nutzung von Nachbarschaftsgefäßen nach § 10 Abs. 3 (Restmüllgefäß), § 11 Abs. 2 (Bioabfallgefäß) und 12 Abs. 2 (Papiergefäß) bedarf der Zustimmung des Verbandes. Die Nutzung eines Nachbarschaftsgefäßes ist schriftlich von den Benutzungspflichtigen der benachbarten Grundstücke zu beantragen.
- (2) Zahlungspflichtig ist der Anschlusspflichtige auf dessen Grundstück das Gefäß angemeldet ist. Die beteiligten Anschlusspflichtigen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Grundstück, auf dem die Restmülltonne abgemeldet ist und ein Nachbarschaftsgefäß genutzt wird, gilt als angeschlossen im Sinne von § 16 Abs. 1.
- (4) Bei der Bemessung der Gebühren für das Bioabfallgefäß ist die Summe des Volumens aller Restmüllgefäße auf den Grundstücken zugrunde zu legen, von denen die Nachbarschaftstonne genutzt wird.
- (5) Bei der Bemessung der Gebühren für das Papiergefäß ist die Bewohnerzahl beider Grundstücke zugrunde zu legen, von denen die Nachbarschaftstonne genutzt wird.
- (6) Anmeldungen für Sperrmüll gem. § 14 und § 19 Abs. 8 sind nur über das Grundstück, auf dem ein Restmüllgefäß angemeldet ist, möglich.

§ 14

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem vom Verband dem Anschlusspflichtigen mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 6 und 7 für Abfallgefäße sind zu beachten. Die sperrigen Abfälle dürfen erst am Vorabend der Abfuhr bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen höchstens 1 m breit und 2 m lang sein und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Verbandes. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, vom Verband öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Sperrmülleinsammlung sind alle Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht entsorgt werden (§ 3 Abs. 2) und solche, die der Wiederverwertung zugeführt werden müssen (§§ 5 und 6).

Nicht eingesammelt werden z.B.

- Bauschutt und Astschnitt
- Reifen und Autoteile
- mit Glas oder Spiegelglas gefasste Rahmen (Verletzungsgefahr)
- mit Abfall befüllte Behältnisse (Entsorgung über die bereitgestellten Abfallgefäße)
- Baustellenabfälle
- Abfälle, die die in Abs. 1 genannte Größe überschreiten

Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 10 Kubikmeter nicht überschreiten. Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist der Verband berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

- (5) Bei Nachbarschaftsgefäßen für Restmüll ist der Sperrmüll an dem Grundstück anzumelden und bereitzustellen, an dem das Restmüllgefäß angemeldet ist.

§ 15

Einsammlungstermine/öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gemacht.
- (2) Mit dem Abfuhrkalender werden einmal jährlich die Standorte der Abfallcontainer und die Annahmezeiten für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem veröffentlicht.
- (3) Der Verband gibt mit dem Abfuhrkalender auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihm, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.), zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 16

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist. Es gilt darüber hinaus als angeschlossen, wenn das Restmüllgefäß abgemeldet ist aber ein Nachbarschaftsgefäß für Restmüll genutzt wird.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt, verwertet werden. Eine ordnungsgemäße Verwer-

tung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, muss die Befreiung widerrufen werden.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gem. § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für:

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 17

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsmäßigen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbau-

recht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige dem Verband alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Für die Entsorgung des auf einem Grundstück anfallenden Restmülls, Bioabfalls und Papiers sind die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter oder bei Nutzung von Nachbarschaftstonnen die entsprechenden Nachbarschaftstonnen zu nutzen.
- (8) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 18

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Der Verband sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Wird die Abfalleinsammlung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Streik vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt oder entfällt sie ganz, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.
- (3) Bei Verlust eines Abfallgefäßes besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Bis zur Neustellung eines Abfallgefäßes hat der Verband jedoch geeignete alternative Entsorgungsmöglichkeiten anzubieten.

Teil II

§ 19 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der Verband Gebühren.
- (2) Die Müllabfuhrgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll und das gem. § 11 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Bioabfall. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

Abfallart	Gefäßgröße	Abfuhrhythmus	Gebühren pro Jahr
Restmüll	80 Liter	zweiwöchentlich (R)	155,88 €
	80 Liter	vierwöchentlich (R1 oder R2)	78,12 €
	120 Liter	zweiwöchentlich (R)	231,72 €
	120 Liter	vierwöchentlich (R1 oder R2)	116,16 €
	240 Liter	zweiwöchentlich (R)	459,60 €
	240 Liter	vierwöchentlich (R1 oder R2)	230,16 €
		1,1 cbm	wöchentlich
	1,1 cbm	zweiwöchentlich (R)	2.101,08 €
Bioabfall	120 Liter	zweiwöchentlich	38,40 €
	240 Liter	zweiwöchentlich	72,48 €
	1,1 cbm	zweiwöchentlich	341,04 €

- (4) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 5,60 € für 70 l abgegeben.
- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des Verbandes für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 12 sowie für die gebührenfreien Abfahren sperriger Abfälle gem. Abs. 8 abgegolten.
- (6) Für die Entsorgung der auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Biogefäße gem. § 11 Abs. 3 (Zusatzgefäße) werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gefäßgröße	Abfuhrhythmus	Gebühren pro Jahr
Bioabfall Zusatzgefäße	120 Liter	zweiwöchentlich	75,00 €
	240 Liter	zweiwöchentlich	145,68 €
	1,1 cbm	zweiwöchentlich	676,56 €

- (7) Die auf dem Grundstück aufgestellten Papiergefäße gemäß der Regelzuteilung sind gebührenfrei.

Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Papiergefäße (Zusatzgefäße) gem. § 12 Abs. 3 und 4 werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gefäßgröße	Abfuhrhythmus	Gebühren pro Jahr
Papier Zusatzgefäße	120 Liter	vierwöchentlich	12,00 €
	240 Liter	vierwöchentlich	21,48 €
	1,1 cbm	vierwöchentlich	96,36 €

- (8) Pro Grundstück und Kalenderhalbjahr ist eine Abfuhr sperriger Abfälle gebührenfrei. Für jede weitere Anmeldung werden 110,00 € erhoben. Diese Gebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung und ist sofort fällig.

Zusätzliche kostenlose Sperrmüllabfuhrungen sind abhängig von der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl.

Gemeldete Personenzahl	Anzahl der kostenlosen Sperrmüllabfuhrungen im Jahr
10 bis 20	3
Mehr als 20	4
Mehr als 30	5
Mehr als 40	6
Mehr als 50	7
Mehr als 60	8
Mehr als 70	9
Mehr als 80	10

Pro 10 Personen wird eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr im Jahr gewährt. Weitere zusätzliche Abfuhrungen hat der Eigentümer zu zahlen (110,00 € pro Abfuhr).

- (9) Die Kommunen können für die Annahme von Astschnitt und Bauschutt Kleinmengen (§ 6) Gebühren vom Anlieferer verlangen.
- (10) Pro Grundstück und Kalenderjahr ist pro Abfallart eine Änderung im Gefäßbestand oder im Abfuhrhythmus gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Gefäß erhoben. Änderungen, die auf die Änderung der Personenzahl auf einem Grundstück zurückzuführen sind, sind gebührenfrei, wenn das Grundstück gem. § 16 an die öffentliche Abfalleinsammlung angeschlossen ist.
- (11) Werden alle Restmüllgefäße eines Grundstückes wegen vorübergehenden Leerstandes und Nichtanfalls von Abfällen abgemeldet, wird pro abgemeldetem Gefäß einschließlich der Gefäße für Wertstoffe eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (12) Für die Abmeldung von Biogefäßen und Papiergefäßen, die über die Regelausstattung hinaus zugeteilt wurden, wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Gefäß erhoben.
- (13) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1 cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 115,00 €.
- (14) Verändert sich die Höhe der Abfallgebühr im Laufe eines Kalendermonats durch Veränderungen der Menge, Größe oder Abfuhrhäufigkeit von Abfallgefäßen, so wird die Änderung zum 1. des Monats vorgenommen, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (15) Für den Austausch von defekten Gefäßen aufgrund Eigenverschuldens (bspw. durch unsachgemäße Benutzung, Brandschaden) ist der Anschaffungswert eines Neugefäßes zuzüglich einer Verwaltungsgebühr zu berechnen.

§ 20

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 17 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rücknahme der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid wird als Mehrjahresbescheid erlassen, der solange gilt, bis eine Änderung dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben wird. Die in dem Bescheid genannten vierteljährlich zu leistenden Gebühren sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und entstehen am Tage ihrer Fälligkeit.

Teil III

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 und 5 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt.
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 6 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern dem Verband nicht unverzüglich mitteilt.

8. entgegen § 14 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 16 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 17 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Verband mitteilt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 17 Abs. 1 den Beauftragten des Verbandes den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 17 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 - (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Satzung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 22

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes und der Abgabenordnung ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 17 Abs. 6, sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: Adresse, Personenzahl, Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück, Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/r von anderen Anschlusspflichtigen als den/die Berechtigte/n sowie Art und Anzahl der Leerungen der Behälter.
- (3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 15 – 21 DSGVO zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung falscher Daten, das Recht auf Löschung personenbezogener Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, sowie das Recht auf Widerspruch.
- (4) Die Datenschutzerklärung und das Informationsblatt gem. Artikel 13 DSGVO ist auf der Homepage des Verbandes (www.mzv-biedenkopf.de) einsehbar.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2013 in der Fassung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Breidenbach, den 01.12.2020

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf
- der Verbandsvorstand -


(Felkl)
Verbandsvorsitzender